

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde am 27. November 2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand in Reuden amtlich bestätigt. Ein Teil der um den Ort des Seuchenausbruchs festgelegten Überwachungszone erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

I.

Das in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellte Gebiet wird der Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand zugeordnet. Es umfasst den Ortsteil Schweinitz der Stadt Möckern im Landkreis Jerichower Land.



II.

Für die Überwachungszone werden folgende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Anzeigepflicht: Mit Bekanntgabe der Festlegung der Überwachungszone haben Tierhalter dem Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land per E-Mail an veterinaeramt@lkjl.de oder postalisch an den Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg
 - a) die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und
 - b) die verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung

anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest - GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)
2. Mit Bekanntgabe der Festlegung der Überwachungszone haben Tierhalter die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (Anstieg der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist anzuzeigen. Zusätzlich ist jeder Verdacht der Erkrankung auf hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) anzuzeigen:

Klinische Symptome:

- plötzliche Todesfälle von Einzeltieren mit sprunghafter Erhöhung,
- Legeleistungsabfall,
- Apathie (Benommenheit),
- Atemnot, Zyanose (bläulicher Verfärbung aufgrund Sauerstoffunterversorgung) und
- Petechien (rote Punkte) an den Kopfanhängen und Füßen,
- Schwellungen (Ödeme) im Bereich des Kopfes,
- Durchfall,
- bei Wassergeflügel zentralnervöse Symptome (Zwangsbewegungen, Kopfschiefhaltung, ungeregelter Bewegung (Ataxie).

(Art. 25 Abs. 1b und 40 VO (EU) 2020/687)

3. Verbringungsverbot: Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, mit Ausnahme von Tauben), Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Hiervon ausgenommen sind:
 - a) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Bezug auf die betreffende Seuche im Einklang mit Anhang VII der VO (EU) 2020/687 als sichere Waren gelten;
 - b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der entsprechenden Behandlung im Einklang mit Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden;
 - c) Erzeugnisse oder sonstige Materialien, durch die sich die Seuche ausbreiten könnte, die vor Beginn des in Anhang II der VO (EU) 2020/687 für die betreffende Seuche angegebenen Überwachungszeitraums vor dem 12. April 2023 gewonnen oder erzeugt wurden;
 - d) Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 – 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)

6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPest-SchV)

7. Hygienemaßnahmen

7.1. Ein- und Ausgänge von Ställen oder sonstigen Standorten, in denen gehaltene Vögel gehalten werden sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

7.2. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Mehrwegschutzkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 °C zu waschen. Stiefel sind vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles zu reinigen und zu desinfizieren.

7.3. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

7.4. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.

7.5. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).

7.6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben mit gehaltenen Vögeln eingesetzt werden sind vor der Abgabe an einen anderen Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren.

7.7. Es sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderen Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb, in dem gehaltene Vögel gehalten werden, herum durchzuführen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 40 i. V. m. Art. 25 (1) Buchstabe c, d, e)

8. Tierkörper verendeter oder getöteter gehaltener sowie wildlebender Vögel (tierische Nebenprodukte) sind über das dafür zuständige Entsorgungsunternehmen (SecAnim GmbH, Rauhes Gehege 1, 39307 Genthin) der sicheren Entsorgung zuzuführen. Bis zur Entsorgung sind die Tierkörper geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen die tierischen Nebenprodukte aufbewahrt worden sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. (VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Buchstabe g i. V. m. Art. 22 Abs. 3, Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz § 10)

9. Dokumentationspflicht: Betriebe, die gehaltene Vögel halten haben Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Tierhaltungsbereich (Stall, Ver- und Entsorgungs-, Hygienebereich) eines Betriebes besuchen und diese auf Anfrage dem Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land zur Verfügung zu stellen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 f und 2)

10. Durch amtliche Tierärzte des Amtes für Verbraucherschutz des Landkreis Jerichower Land werden klinische Untersuchungen sowie Probenahmen der gehaltenen Vögeln und epidemiologische Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchgeführt. Diese sind von den jeweiligen Tierhaltern zu dulden und zu unterstützen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 26 und 41)

11. Das mit Allgemeinverfügung vom 29. Oktober 2025 angeordnete Aufstellungsgebot bleibt bestehen.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

In einer Geflügelhaltung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist am 27. November 2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden. Der Ortsteil Schweinitz im Landkreis Jerichower Land befindet sich in der um den Seuchenbestand in einem Radius von 10 km festgelegten Überwachungszone.

Die hochpathogene Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste hoch ansteckende, anzeigenpflichtige Infektionskrankheit des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet das Risiko der Ausbreitung von HPAI-Viren in Wildvogelpopulationen innerhalb Deutschlands als hoch. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt.

II.

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der Geflügelpest in der Ortschaft Reuden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde am 27. November 2025 amtlich festgestellt, nachdem das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza des Friedrich Loeffler-Institutes das hochpathogene Aviäre Influenzavirus H5N1 nachgewiesen hatte.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so richtet die zuständige Behörde gemäß Artikel 64 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe a i. V. m. Anhang V der Delegierten VO (EU) 2020/687 eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern ein. Die zuständige Behörde war hier der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Zudem richtet die zuständige Behörde gem. Artikel 64 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Anhang V der Delegierten VO (EU) 2020/687 um den Ausbruchsort eine

Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometer ein. Da der Umfang über die Grenze des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hinausgeht, ist auch im Landkreis Jerichower Land eine Überwachungszone einzurichten.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit Tieren, Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßgaben ist geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein mildereres Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art.39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Zone bleibt bestehen, bis die Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziff. III

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die Gebietsfestlegungen und jeweiligen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten. Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegungen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren. Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenen Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, damit auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg.
2. Auf elektronischem Weg:
Durch Übermittlung des Widerspruchs als elektronisches Dokument, mit qualifizierter elektronischer Signatur, an die E-Mail-Adresse: post@lkjl.de
3. Schriftformersetzende Form:
Durch Übermittlung des Widerspruchs als elektronisches Dokument mit einfacher elektronischer Signatur, auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) – c) VwVfG. Für die Übermittlung ist das folgende besondere Behördenpostfach des Landkreises Jerichower Land (beBPO) zu nutzen:

Name: Landkreis Jerichower Land
Safe-ID: DE.justiz.682a222a-5faf-4dc7-9bde-8e0368ef1211.e2b2

Bitte beachten Sie:

Über die oben genannte E-Mail-Adresse können Sie dem Landkreis Jerichower Land auch Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur schicken. Diese Variante ist jedoch nicht ausreichend, wenn Sie rechtswirksam Widerspruch einlegen möchten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Burg, 2. Dezember 2025

gez. Dr. Burchhardt

Hinweise:

1. Gehaltene Vögel: Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;
2. Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
3. Federwild: Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;
4. Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land.
5. Gemäß § 64 Nr. 14 b) GeflPestSchV i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zu widerhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.